



Newsletter

Datum 27.05.2016
Sperrfrist 27.05.2016, 11.00 Uhr

Nr. 3/16

INHALTSÜBERSICHT

1. MELDUNGEN

- *Bankgebühren – Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer: Preisüberwacher wendet sich ans SECO*
- *Der Kanton Waadt senkt die Notariatsgebühren – was passiert in Genf?*
- *Suissetec senkt Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung*
- *Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse. Auswirkungen auf die Lifttelefonie und andere Alarmsysteme. Postulat Eder 16.3051 und Postulat Egloff 16.3058*
- *Motorfahrzeugkontrolle: Basel-Landschaft überarbeitet den Gebährentarif*
- *Tarifmassnahmen 2016/2017 im Direkten Verkehr: Die Verhandlungen sind in Gang*

2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. MELDUNGEN

Bankgebühren – Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer: Preisüberwacher wendet sich ans SECO

Jedes Jahr muss der Preisüberwacher zahlreiche Beschwerden zu den Gebühren beantworten, die die Banken für ihre Dienstleistungen belasten. In den letzten Jahren ist die Zahl dieser Beanstandungen über die Finanzinstitute markant gestiegen und machte 2015 fast 10 Prozent der insgesamt erhaltenen Meldungen aus. Der Preisüberwacher führte daher zu diesem Thema eine Marktbeobachtung durch und veröffentlichte am 30. Juni 2015 auf seiner Webseite den entsprechenden Bericht ([«Observations des tarifs appliqués aux comptes bancaires en Suisse»](#), nur auf Französisch verfügbar). Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, **dass die Transfergebühren für Wertschriften und – in geringerem Ausmass – die Kontoauflösungsgebühren dazu führen können, dass der Wettbewerb nicht uneingeschränkt spielt, was die Mobilität der Kundinnen und Kunden einschränkt.** Je nachdem, wie viele Positionen ein Portfolio enthält, können sich die Transfergebühren auf mehrere Hundert oder sogar auf mehrere Tausend Franken belaufen. Der Preisüberwacher kann nicht ausschliessen, dass **diese Gebühren eher dazu dienen sollen, Kundinnen und Kunden vom Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer anderen Bank abzuhalten, als die durch diese Transaktionen verursachten Kosten zu decken.** Er hat daher **die Schweizer Banken aufgefordert, die Gebühren für die Kontoauflösung aufzuheben, die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu senken und die entsprechenden Gebühreninformationen für ihre Kundinnen und Kunden leichter zugänglich zu machen.**

Die meisten der 32 vom Preisüberwacher direkt angeschriebenen Banken¹ erklärten, dass sie die Gebühren regelmässig überprüfen würden, um sicherzustellen, dass sie den durch diese Transaktionen verursachten Kosten entsprechen. Bei Wertschriftentransfers handle es sich in der Regel nicht um standardisierte Transaktionen, was hohe administrative Kosten nach sich ziehen könne, die den Kundinnen und Kunden in der Folge über die Bankgebühren weiterverrechnet würden. Ein Grossteil der Banken hat die Erwartungen des Preisüberwachers somit nicht erfüllt. Die Credit Suisse kündigte allerdings eine deutliche Reduktion der Transfergebühren an und senkte diese per 1. Januar 2016 von 200 auf 135 Franken pro Position. Die Neuenburger und die Zuger Kantonalbank teilten mit, dass sie die Hinweise des Preisüberwachers bei der nächsten Gebührenüberprüfung berücksichtigen wollen. Die Glarner, die Schaffhauser und die Urner Kantonalbank sowie die Credit Suisse haben die Gebühreninformationen für den Wertschriftentransfer inzwischen in die den Kundinnen und Kunden zugänglichen Unterlagen aufgenommen. Die Basellandschaftliche Kantonalbank und die UBS schliesslich gaben bekannt, Massnahmen einleiten zu wollen, um die Informationen über die Transfergebühren leichter zugänglich und transparenter zu machen.

Dank der vom Preisüberwacher hinsichtlich der Bankgebühren unternommenen Schritte konnte die Transparenz der Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer verbessert werden. Die im Rahmen der Marktbeobachtung und in den Kontakten mit den Banken gesammelten Informationen waren jedoch nicht ausreichend, um abschliessend sagen zu können, ob die von den Schweizer Banken belasteten Kontoauflösungs- und Wertschriftentransfergebühren rechtmässig sind. Der Preisüberwacher stellt aber fest, dass der verlangte Betrag in gewissen Fällen zweifelsohne unverhältnismässig ist.

Die Grundsatzfrage, ob die Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer angemessen sind, bleibt damit unbeantwortet. **Der Preisüberwacher liess daher im April 2016 die gesamten seit Anfang 2015 zu diesem Thema gesammelten Unterlagen dem Staatssekretariat für Wirt-**

¹ Diese Auswahl umfasst folgende Banken: die 24 Kantonalbanken, die 2 Grossbanken (UBS, Credit Suisse), die Berner Filiale der Raiffeisenbank, PostFinance, die Coop Bank, die Migros Bank, die Baloise Bank SoBa und die Valiant Bank.



schaft (SECO) zukommen mit der Aufforderung, diese zu evaluieren, um folgende Fragen zu klären:

- Würden die Gebühren für die Auflösung eines Kontos und den Transfer von Wertschriften vor der seit dem 1. Juli 2012 verschärften Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) standhalten?
- Bankkundinnen bzw. Bankkunden haben jederzeit das Recht, ihre Konten aufzulösen und ihr Geld sowie ihre Wertschriften zurückzufordern. Ist es somit zulässig, für diese Leistungen ein Entgelt, unabhängig von dessen Höhe, zu verlangen?
- Entsteht dadurch nicht zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten im Sinne von Artikel 8 UWG?

In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es nach wie vor viele Bestimmungen in den AGB der Banken gibt, die einer Inhaltsprüfung gemäss Artikel 8 UWG nicht standhalten würden und somit als missbräuchlich zu bezeichnen wären.² Ob dies auch auf die Gebühren für den Wertschriftentransfer und für die Kontoauflösung zutrifft, ist offen und wurde gerichtlich noch nicht geprüft.³

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

² Esther Widmer, *Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken*, Zürich/St. Gallen 2015, Rz 574.

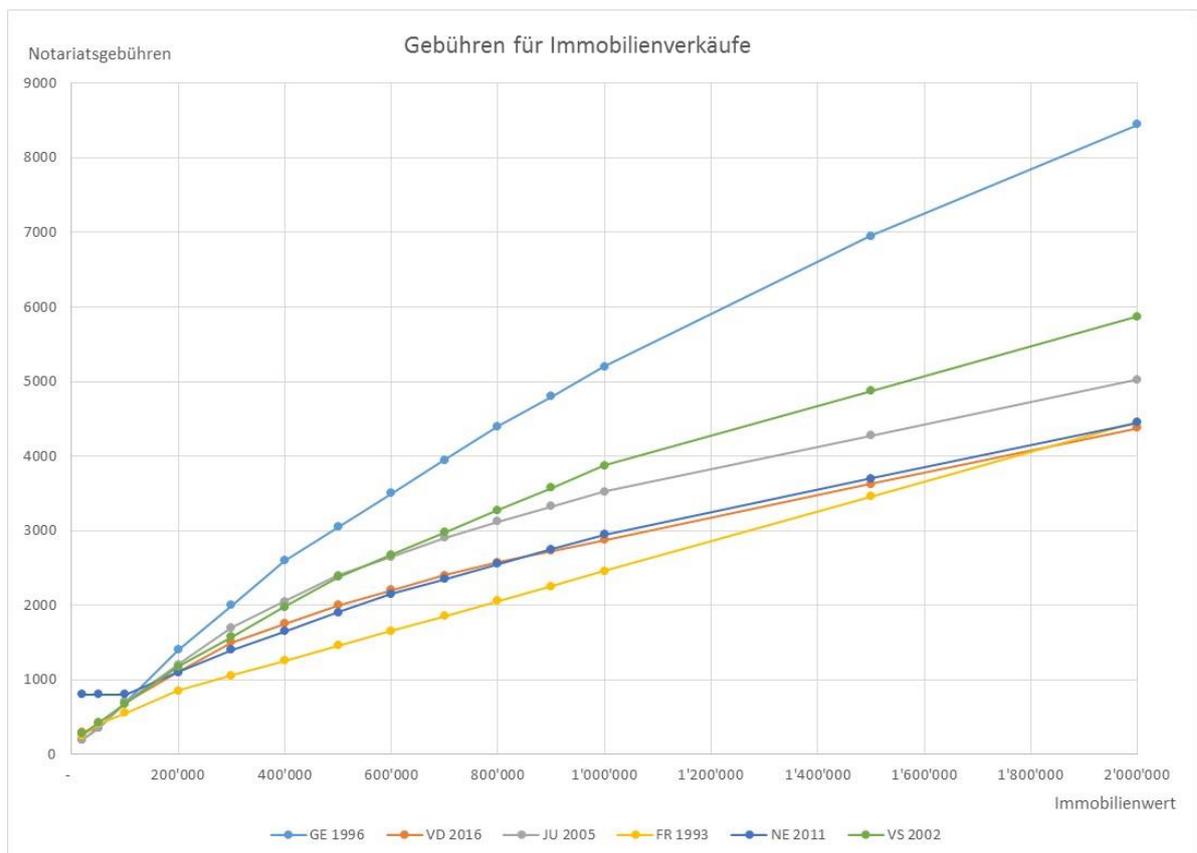
³ In Deutschland sind seit einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. November 2004 Gebühren für den Transfer von Wertschriften nicht mehr zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 2004, XI ZR 200/03, in NJW 2005, 1275 ff.). Für die Situation in der Schweiz: Arnold F. Rusch, *Bankgebühren vor der Inhaltskontrolle*, in «recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis» – 2011, S. 170 ff. Der Autor ist der Meinung, dass Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der Inhaltskontrolle von Art. 8 UWG nicht bestehen würden.



Der Kanton Waadt senkt die Notariatsgebühren – was passiert in Genf?

Der Waadtländer Staatsrat hat kürzlich eine Empfehlung des Preisüberwachers vom 21. Mai 2014 befolgt und eine Tarifrevision für die notarielle Beurkundung von Immobilientransaktionen beschlossen. Er hat dabei den gestiegenen Immobilienpreisen und dem Umstand, dass es für den Mittelstand schwieriger geworden ist, Eigentum zu erwerben, Rechnung getragen. Aber wie sieht die Situation am anderen Ende des Genfersees aus? Leider bewegt sich dort seit der letzten Tarifrevision von 1996 nichts, obwohl der Genfer Tarif für Immobilientransaktionen mit Abstand der höchste der Schweiz ist (vgl. die folgende Grafik, welche die Gebühren für Immobilientransaktionen der Westschweizer Kantone für Immobilientransaktionen vergleicht). Eine Differenz von 2325 Franken zwischen dem Kanton Waadt (2875 Franken) und dem Kanton Genf (5200 Franken) für die Beurkundung einer Immobilientransaktion im Wert von 1 Million Franken lässt aufhorchen. Der Preisüberwacher hofft, dass der Entscheidung des Kantons Waadt, die Gebühren der Notare zu senken, einen positiven Einfluss auf die Haltung des Kantons Genf haben wird. Er hat den Genfer Staatsrat in dieser Sache kürzlich kontaktiert und ihn an seine Empfehlungen von 2014 erinnert.

[Catherine Josephides Dunand, Julie Michel]



Grafik 1: Vergleich der Gebühren der Westschweizer Kantone für den Verkauf von Immobilien



Suissetec senkt Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung

Für Abmeldungen und Umbuchungen von Bildungsgängen hat der Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudeverband suissetec eine Bearbeitungsgebühr von CHF 350.- verlangt. Die Bearbeitungsgebühr stellt eine Entschädigung dar für den administrativen Aufwand, der durch die Abmeldung entsteht, und für die entgangenen Einnahmen, die entstehen, sofern der frei gewordene Platz nicht nachbesetzt werden kann. Der Preisüberwacher hat die Berechnung dieser Gebühr aufgrund einer eingegangenen Beschwerde überprüft und suissetec mitgeteilt, dass ihm diese Gebühr zu hoch erscheint. Daraufhin hat suissetec erklärt, dass diese Gebühr im Zuge einer Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf CHF 150.- herabgesetzt wird.

[Ruth Rosenkranz]

Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse. Auswirkungen auf die Lifttelefonie und andere Alarmsysteme. Postulat Eder 16.3051 und Postulat Egloff 16.3058

Beim Preisüberwacher sind verschiedene Beschwerden eingegangen, welche die Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse zum Gegenstand hatten. Beanstandet wird der Entscheid des Bundesrats, wonach die Verpflichtung einen analogen Telefonanschluss anzubieten mit der Neuvergabe der Grundversorgungskonzession auf den 1. Januar 2018 aufgehoben wird. Die Änderung der Übertragungstechnologie führt zum Zwang, die bestehenden Endgeräte zu ersetzen. In der Konsequenz muss ein grosser Teil der rund 200 000 Lifte, die in der Schweiz in Betrieb sind, bis Ende 2017 umgerüstet werden.

Der Preisüberwacher nahm nicht nur mit den Betroffenen, sondern auch mit der Grundversorgungskonzessionärin Swisscom und dem Bundesamt für Kommunikation Kontakt auf. Er teilt grundsätzlich die Auffassung, dass der Technologiewandel nicht unnötig durch staatliche Regulierungen verhindert werden soll. Hebt der Bundesrat allerdings eine bestehende Regelung auf, so steht er aus Sicht des Preisüberwachers auch in einer gewissen Verantwortung, die Folgen für Bevölkerung und Wirtschaft zu evaluieren und nach Möglichkeiten zu suchen, den Betroffenen den Technologiewechsel zu erleichtern. Dies kann beispielsweise durch eine frühzeitige Information der Betroffenen und die Regelung von Übergangsfristen erfolgen. Aus Sicht des Preisüberwachers sollte der Bundesrat die Grundversorgungskonzessionärin während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin verpflichten, bei allen Anschlusstypen für den Sprachkanal bei Stromausfall während mindestens einer Stunde die grundlegenden Funktionen für den Verbindungsaufbau und Verbindungserhalt zu garantieren. Diese Anforderung ist heute in den „technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung, Kapitel 3.1.2, S. 7, SR 784.101.113/1.2 enthalten. **Mit einer Übergangsfrist wird Liegenschaftseigentümern und Hausverwaltungen die nötige Zeit eingeräumt, sich zu informieren und gegebenenfalls verschiedene Optionen zu erwägen. Sie ermöglicht es, den Ersatz von Lifttelefonen und Alarmsystemen längerfristig zu planen und gegebenenfalls zusammen mit anderen anstehenden Revisionsvorhaben oder Umbauarbeiten durchzuführen.**

Zum Thema „Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse. Auswirkungen auf die Lifttelefonie und andere Alarmsysteme“ wurden diesen Frühling sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat je ein Postulat eingereicht. Ständerat Joachim Eder und Nationalrat Hans Egloff fordern vom Bundesrat zwei Massnahmen: Erstens soll er die Auswirkungen der geplanten Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse auf Ende 2017 auf Lifttelefone und andere Alarmierungssysteme prüfen und die Kostenfolgen für Hauseigentümer sowie Betreiber von öffentlichen Einrichtungen wie Spitäler, Heime, Kinderkrippen aufzeigen. Zweitens soll er erwägen, die Grundversorgungskonzessionärin zu verpflichten, den analogen Telefonanschluss inklusive der Möglichkeit der elektrischen Fernspeisung von Endgeräten nach Neuvergabe der Konzession auf Kundenwunsch und für eine begrenzte Frist von mindestens



fünf Jahren (bis 2022) weiter zu gewährleisten. Der Preisüberwacher unterstützt die Stossrichtung der beiden Postulate.

Der Bundesrat hat seine Stellungnahme zu den Postulaten am 11.05.2016 veröffentlicht. Gemäss seiner Antwort soll die Ausgestaltung des Anschlusses in der Grundversorgung technologieneutral formuliert werden, um den Telekomfirmen die technische Weiterentwicklung ihrer Netze zu ermöglichen. Gleichzeitig sehe die Revisionsvorlage bereits eine Übergangsfrist vor, während der die Grundversorgungskonzessionärin auf Ersuchen der Kundinnen und Kunden weiterhin analoge und ISDN-Schnittstellen bereitstellen müsse. Aufgrund der Ausrichtung der Grundversorgung von Fernmelde-diensten auf Wohn- und Geschäftsräume sei die Stromversorgung von Lifttelefonen und anderen Alarmierungssystemen als separate Fragestellung zu betrachten. Bis anhin könne die Lifttelefonie und andere Alarmsysteme zwar von der analogen Netztechnologie und deren Funktionalitäten - insbesondere auch von der damit verbundenen Stromversorgung über das Kupferkabel - profitieren. Dies rechtfertigte jedoch nicht den Verzicht auf technologische Weiterentwicklungen für die eigentliche Zielgruppe der Grundversorgung (Haushalte und Betriebe). Nach Angaben der Fernmeldeanbieter liege für die Kommunikationsbedürfnisse von Alarmierungs-systemen entsprechend zugeschnittene Angebote vor. Der Bundesrat beantragt entsprechend die Ablehnung der Postulate. Es wird interessant sein zu sehen, wie das Parlament entscheiden wird – für die Nutzer oder die Anbieter.

[Stefan Meierhans, Julie Michel]

Motorfahrzeugkontrolle: Basel-Landschaft überarbeitet den Gebührentarif

Die Gebühren für die Motorfahrzeugkontrolle im Kanton Basel-Landschaft werden überarbeitet. Der Kanton reagiert damit auf den Bericht des Preisüberwachers vom Dezember 2014. Darin hatte der Preisüberwacher die Kostenüberdeckung in diesem Bereich kritisiert. Die zuständige kantonale Sicherheitsdirektion hat den Preisüberwacher jetzt informiert, dass demnächst eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt werde. Der Regierungsrat wird anschliessend über die Gebührenanpassung befinden.

[Stephanie Fankhauser]

Tarifmassnahmen 2016/2017 im Direkten Verkehr: Die Verhandlungen sind in Gang

Der Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) hat am 22. Februar 2016 den Preisüberwacher informiert, dass er im Direkten Verkehr eine Tarifmassnahme von 3% per Fahrplanwechsel sowie weitere Anpassungen im Dezember 2016 plane. Dies insbesondere aufgrund der entsprechenden Trassenpreis-erhöhungen durch den Bund. Die zwischen dem Preisüberwacher und dem VÖV im August 2014 abgeschlossene einvernehmliche Regelung enthält klare Vorgaben für mögliche Tarifierhöhungen und -anpassungen. Diese Vereinbarung ist bis Ende 2017 gültig. Deshalb hat die Preisüberwachung bereits Anfang März eigene Berechnungen vorgenommen und diese dem VÖV zur Verfügung gestellt. Derzeit sind noch immer Gespräche in Gang betreffend die Frage inwieweit die vom VÖV geplanten Massnahmen mit den Vorgaben der einvernehmlichen Regelung tatsächlich vereinbar sind.

[Stefan Meierhans]



2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05